



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail

Landrätinnen und Landräte
der Landkreise sowie

Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Landeswahlleiter

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Kommunalwahlen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Nobbe
Gesch.Z.: 23-643-50
Hausruf: 0331 866-2231
Fax: 0331 866-2202
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 21. April 2020

Kommunale Wahlen und Bürgerentscheide während der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2

Der Minister des Innern und für Kommunales hat im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales die als Anlage [beigefügte Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung](#) (BbgKomNotV) vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 19) erlassen. Die Verordnung ist am 18. April 2020 in Kraft getreten.

§ 10 BbgKomNotV bestimmt, dass im Land Brandenburg in der **Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung am 18. April 2020 bis zum 30. Juni 2020** keine kommunalen Wahlen und Bürgerentscheide durchgeführt werden. Kommunale Wahlen im Sinne dieser Verordnung sind auch etwaige Direktwahlen der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

An den Wahlterminen für die erst nach dem 30. Juni 2020 im III. und IV. Quartal d. J. anstehenden Bürgermeisterwahlen in den Gemeinden Plattenburg (Hauptwahl am 30. August 2020) und Neuhausen/Spree (Hauptwahl am 20. September 2020) sowie in der Stadt Neuruppin (Hauptwahl am 8. November 2020) ist mithin festzuhalten.



Fällt der bereits festgelegte Wahl- oder Abstimmungstag einer kommunalen Wahl oder eines Bürgerentscheides in dem vorgenannten Zeitraum vom 18. April 2020 bis zum 30. Juni 2020, so ist die Wahl oder der Bürgerentscheid abzusagen und gemäß den Vorschriften des § 52 BbgKWahlG und des § 76 BbgKWahlV im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte nachzuholen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde hat die Wahl oder den Bürgerentscheid infolge höherer Gewalt abzusagen und dies mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass die Wahl oder der Bürgerentscheid zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird (vgl. § 10 BbgKomNotV i.V.m. § 15 Absatz 6 BbgKVerf und § 76 Absatz 1 und 2 BbgKWahlV).

Die Landrätinnen und Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben (nebst Anlage) an die Ämter sowie Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Nobbe

Anlage:

[Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung](#)

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 21. April 2020 durch Herrn Dr. Thomas Nobbe elektronisch schlussgezeichnet.